

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2016049/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 21.04.2016 TOP: 2.7
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2016049/3
	Az.:	erstellt am: 02.03.2016

Betreff

Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung, in Köthen (Anhalt)
hier: Weitergeltungsbeschluss zur örtlichen Bauvorschrift

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	23.03.2016: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	23.03.2016	laut BV
2	12.04.2016: Hauptausschuss	12.04.2016	laut BV
3	21.04.2016: Stadtrat	21.04.2016	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Weitergeltung der baugestalterischen Festsetzungen - örtlichen Bauvorschrift der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen (Anhalt).

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5, 8, 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)
§ 85 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Regelung des Absatzes 5 im § 85 des Gesetzes über die Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 20. Dezember 2005, welche dort damals neu eingeführt wurde, traten alle örtlichen Bauvorschriften automatisch nach fünf Jahren außer Kraft, wenn sie nicht verlängert wurden. Diese Regelung galt auch für die örtlichen Bauvorschriften in Bebauungsplänen.

Die Gemeinden konnten gemäß dieser Vorschrift die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschriften für weitere fünf Jahre bestimmen, wenn die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt waren.

Die BauO LSA wurde seit 2005 mehrfach geändert und berichtigt. Der o. g. Absatz 5 des § 85 BauO LSA ist in der derzeit gültigen Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 10. September 2013 nicht mehr vorhanden.

Somit gelten nun wieder alle örtlichen Bauvorschriften in der Regel zeitlich unbegrenzt weiter (wie es gemäß BauO LSA vor 2005 auch war).

Aufgrund dessen, dass die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen (Anhalt) nach altem Recht – vor der Änderung der BauO LSA 2013 – beschlossen (Beschluss- Nr. 11/StR/14/007) und rechtswirksam (seit 23.09.2011) wurde, sind der Beschluss zur Weitergeltung und dessen Bekanntmachung erforderlich.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat, den Beschluss zur Weitergeltung der baugestalterischen Festsetzungen – örtliche Bauvorschrift – der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserturm“ der Stadt Köthen (Anhalt) zu fassen.

Anschließend an den Weitergeltungsbeschluss durch den Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) erfolgt die Bekanntmachung des Beschlusses im Amtsblatt. Damit ist die Weitergeltung der örtlichen Bauvorschrift ohne Zeitbegrenzung rechtswirksam.



Anlage BP15.pdf